

Inhalt: **Ämtliche Bekanntmachungen:** Beantragung von Westfondsbeiträgen. — Ein Sammlung von Spargelkraut und Spargelbeeren. — Ueber die Beschaffung von Kalk und Zement. — Ablieferung der Getreidereste aus alter Ernte. **Chrentafel für westfälische und lippesche Landwirte und ihre Angehörigen.** **Abhandlungen und Aufsätze:** Das diesjährige Absterben der Obstkulturen S. 331. **Wirtschaftliche Maßnahmen:** Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917. S. 332. — Zwangsweise Holzabfuhr. S. 332. **Spätkartoffeln.** S. 337. — Kartoffelverordnung im Wirtschaftsjahr 1917/18. S. 337. — Preise für Kartoffeln der Ernte 1917. S. 337. — Das Roben der S. 338. — Höchstpreise für Honig. S. 338. — Saatwintergerste. S. 338. **Fragekasten:** Heuerlingsvertrag. S. 338. **Handelsnachrichten.** S. 339. — Anzeigen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Beantragung von Westfondsbeiträgen.

Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus der der Landwirtschaftskammer im Rechnungsjahr 1917 überwiesenen Westfondsmitteln, und zwar:

- a) zur Beschaffung von guten Zuchtbullen,
- b) zur Errichtung und Neubesezung von Eberstationen,
- c) zur Neubesezung von Ziegenbockstationen,
- d) zur Errichtung und Neubesezung von Geflügelzuchtstationen,
- e) zur Förderung der Bienenzucht im allgemeinen,

sind bis zum 1. August d. Js., der Landwirtschaftskammer in Münster i. W., Schorlemersstraße 6, einzureichen. Die von einzelnen Vereinen, Gemeinden bzw. Genossenschaften im laufenden Rechnungsjahre bereits bei der Landwirtschaftskammer angebrachten Anträge auf Bewilligung von Beihilfen werden bei der demnächst stattfindenden Verteilung mit berücksichtigt, brauchen mithin nicht besonders wiederholt zu werden.

Zuwendungen an Einzelpersonen können nicht gewährt werden.

Ein Sammlung von Spargelkraut und Spargelbeeren.

Die Firma L. Schabert in Stuttgart, Heidehofstraße 17, ist von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin als Hauptaufkäufer für Spargelkraut und Spargelbeeren ernannt und mit der Ein Sammlungs-Organisation betraut worden. Da die möglichst vollständige Erfassung bei dem herrschenden Mangel an Futtermitteln ein ganz erhebliches vaterländisches Interesse in sich schließt, muß unter allen Umständen vermieden werden, daß, wie sonst alljährlich, das Spargelkraut samt Spargelbeeren nutzlos verfaulen oder verbrannt werden.

Sowohl die in Frage kommenden Besitzer größerer Spargelfelder als auch jeder Spargelzüchter werden hiermit ersucht, der eingangs genannten Firma bei der Anstellung der grundlegenden Erhebungen über die Größe der Spargelanbaufläche usw. in ihrer Tätigkeit behilflich zu sein.

Ueber die Beschaffung von Kalk und Zement

teilt der Herr Landwirtschaftsminister folgendes mit: Zur Erlangung von Zement bedarf es einer Dringlichkeitsbescheinigung, unterschrieben vom Landrat, aus der die Art des Baues, Menge des Zementbedarfes sowie ferner hervorgehen muß, daß der Bau der Förderung der Ernährung von Menschen oder Vieh dient. Diese Bescheinigung ist an das zuständige Zementkriegslager zu senden. Wenn ich recht berichtet bin, kann der einzelne Interessent bis 100 Sack Zement monatlich erhalten. Ob eine Genehmigung des Kriegsamtes erforderlich ist, haben die Werke auf Grund der ihnen zugegangenen Weisungen zu urteilen.

Kalk ist nicht beschlagnahmt, vielmehr im freien Handel zu haben. Die Schwierigkeit der Beschaffung liegt lediglich in der starken Inanspruchnahme der Kalkwerke für andere Zwecke und des dadurch bedingten außerordentlich geringen Vorrats. Hier bedarf es einer Dringlichkeitsbescheinigung nur für die Gesteuerung des Eisenbahnwaggon. Solche Dringlichkeitsbescheinigung, die ähnlich wie die Zementbescheinigung zu lauten haben würde, ist dem liefernden Kalkwerk zuzusenden, damit dieses auf Grund der Bescheinigung bei der zuständigen Linienkommandantur die Waggongestellung erreicht.

Ablieferung der Getreidereste aus alter Ernte.

Als letzten Zeitpunkt für die Ablieferung der noch aus alter Ernte vorhandenen lieferpflichtigen Getreidevorräte ist der 10. Juli festgesetzt. Alle Landwirte werden dringend ersucht, sich im Interesse der Sicherung der Volksernährung an diesen Termin zu halten und bis dahin sämtliche Reste an altem Getreide abzugeben. Eine Zurückhaltung solchen Getreides im Hinblick auf den bevorstehenden Frühdrusch, um es später unter Ausnutzung der Frühdruschprämie auf den Markt zu bringen, ist unzulässig und mit harten Strafen bedroht.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.

Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Chrentafel

für westfälische und lippesche Landwirte und ihre Angehörigen.



I. Durch Verleihung des Eisernen Kreuzes

I. Klasse wurde ausgezeichnet:

Leutnant der Artillerie Gustav Gester mann, Sohn des Landwirts Heinr. Gester mann, M. d. R., Schloß Petershagen.

II. Das Eiserne Kreuz II. Kl. wurde verliehen:

An Landwirt Joh. Hüken aus Dämmerwald, Kreis Borken, Wehrmann im Inf.-Regiment 56.

III. Durch Verleihung des Bayerischen

Verdienstordens III. Klasse mit Schwertern wurde ausgezeichnet:

Gefreiter Rehmann, Bayerisches Ref.-Inf.-Regiment Nr. 11, Sohn der Gutsbesitzerin Ww. Rehmann in Schmiedten bei Herste i. Westf.

Das diesjährige Absterben der Obstgehölze.

Von Prof. A. Spiedermann.

In allen Teilen unserer Provinz wird in diesem Jahre beobachtet, daß Stachel- und Johannisbeersträucher, in geringerem Grade auch junge Kirsch-, Apfel- und Birnenbäume, nachdem sie ausgetrieben, reichlich geblüht und angefüllt haben, seit dem Beginn der Trockenperiode plötzlich abwelken und absterben. Bei den Beerensträuchern beschränkt sich dies zunächst meist auf einzelne Teile des Strauches. Diese sind vielfach dicht mit Schildläusen besetzt und die Besitzer sprechen diese Läuse als die Ursache des Absterbens an. Der Schildlausbefall ist in Wirklichkeit nur eine sekundäre Erscheinung und die eigentliche Ursache für das Erkranken der Bäume und Sträucher sind Frostschäden. Die beschädigten Stellen liegen bei den Bäumen stets an der Veredelungsstelle, bei den Beerensträuchern ziemlich dicht über dem Boden. Hier weist die Rinde mehr oder minder ausgedehnte bräunliche oder schon vertrock-

nete Stellen auf. Diese Frostschäden sind wahrscheinlich im letzten Teil der Kälteperiode entstanden, in der über Tag schon eine kräftige Wirkung der Sonnenstrahlen auf den beschienenen Pflanzenteilen auftreten mußte.

Die Aussichten für die erkrankten Büsche sind wenig günstig. Es wird da, wo die Schäden nicht zu ausgedehnt sind, möglich sein, durch häufiges Gießen die Pflanzen noch einige Zeit zu erhalten. Der größere Teil wird aber im Laufe des Sommers noch absterben. Obstbäume, die auf diese Weise vor dem Eingehen gerettet werden, werden doch nur Krüppel bleiben, so daß es zu empfehlen ist, sie durch gesunde zu ersetzen. Von den Beerensträuchern wird man, sobald die ersten Anzeichen des Welkens auftreten, die Früchte ablesen müssen, um ihr Abwerfen zu vermeiden.

Zwangswise Holzabfuhr. *)

Von Ehren-Amtmann Berken, Berkenhof bei Körbecke.

Die lange Dauer des Krieges und die fast vollständige Abschließung Deutschlands von ausländischen Zufuhren zwingt uns, alles zur Kriegführung Nötige sowie auch alle möglichen Rohstoffe für unsere Industrie, Ernährung und Lebenshaltung im Inlande zu gewinnen. Einen unserer bedeutenden Rohstoffe bringen unsere zahlreichen gut gepflegten Wälder. Der Wald gilt stets als die Spargasse des Bauern; aber in ungeahnter Weise ist der deutsche Wald jetzt in diesem langen Kriege eine wertvolle Rindlage an nötigen, früher vielfach vom Auslande bezogenen Rohstoffen geworden; denn der Tätigkeit unserer hochentwickelten Technik muß der Wald aus seinem Holze für alle möglichen Gegenstände den Rohstoff liefern. Die frühere Verwendung zu Bau- und Möbelzwecken ist fast vollständig in den Hintergrund getreten. Die Technik stellt heute aus Holz Zellulose zu Schießbaumwolle, Papier, Bindfaden, Gewebe, eine Unzahl chemischer Stoffe, ja sogar Alkohol und dergl. her. Dabei ist der Verbrauch unserer Bergwerke an Grubenholz bei dem starken Abbau ebenfalls gestiegen. Diese vielseitige Verwendung des Holzes hat die Nachfrage ins Ungemessene gesteigert, wodurch ein Emporschnellen des Holzpreises vielfach auf den doppelten bis dreifachen Friedenspreis hervorgerufen ist.

Wenn nun auch der Wald die erforderlichen Holz-mengen reichlich birgt, wenn auch der Holzhändler sowie die Industrie sich auf den Vertrieb und die Verarbeitung des Holzes eingerichtet haben, so ist indessen die Frage der Holzabfuhr zurzeit eine der brennendsten Fragen geworden. Fuhrunternehmer, welche früher in waldbreichen Gegenden die Holzabfuhr betrieben, reichen bei weitem nicht aus. Die denselben früher zur Verfügung stehenden Pferde sind durch Aushebungen, durch Eingehen sowie auch durch Verminderung der Betriebe infolge Einziehung der Unternehmer stark zurückgegangen. Besonders fällt aber auch die verminderte Leistungsfähigkeit der Pferde infolge Beschlagnahme des Körnerfutters schwer ins Gewicht.

Wohl hat die Heeresverwaltung durch Heranziehen von Lastkraftwagen, von Straßenlokomobilen Abhilfe zu schaffen gesucht. Auch haben die stellvertr. Generalkommandos die Bereitstellung von militärischen Holzabfuhrkommandos veranlaßt. Hierdurch war aber die Abfuhr der bereitliegenden Holz-mengen immer noch nicht zu erreichen. Es mußte auch noch auf die Landwirtschaft zurückgegriffen werden.

Durch Anordnung des stellvertr. Generalkommandos*) können ländliche Fuhrhalter auf Grund des Kriegseinsatzgesetzes zur Holzabfuhr zwangsweise herangezogen werden. Die weiteren Ausführungen dieser Anordnungen sind den einzelnen Landräten überlassen, und sind in den in Frage kommenden Bezirken Holzabfuhr-ausschüsse gebildet.

Die Durchführung dieser Anordnungen ist aber nicht leicht. Bei den Landwirten ist die Zahl der nötigen Pferde fast überall so weit herabgemindert, daß kaum die nötigen landwirtschaftlichen Arbeiten ordnungsmäßig ausgeführt werden können; es fehlt an gelerntem Fuhrleuten; die nur in Landwirtschaftsbetrieben benutzten Pferde sind ebenfalls mit der schwierigen Holzabfuhr durch grundlose Wege und Schläge mit häufig bedeutenden Steigungen nicht vertraut. Geschirr und Wagen sind für solch schwieriges Fuhrwerk nicht eingerichtet. Die hierdurch herbeigeführten zahlreichen Ausbesserungen können bei dem Mangel an geeigneten Handwerkern auf dem Lande kaum ausgeführt werden. Ganz besonders aber fällt ins Gewicht, daß die Pferde bei der geringen Körnergabe nicht zu schweren Fuhrleistungen befähigt sind. Der hohe Preis der Pferde spielt aber auch bei der Heranziehung eine nicht unbedeutende Rolle. Bei den mit Holzabfuhr nicht vertrauten Leuten und Pferden sind die Gefahren für Verunglückungen und Beschädigungen der Pferde nicht zu niedrig einzuschätzen. Verunglückt aber ein Pferd, so ist weder Ersatz bei der Militärbehörde, noch bei der anordnenden Behörde, und besonders nicht bei den beantragenden Holzhändlern zu beanspruchen.

*) Die Schriftleitung veröffentlicht diesen Aufsatz gern, ohne aber zu allen Einzelheiten Stellung zu nehmen.

*) Vergl. Landw. Btg. Heft 26 S. 322.

Die Festsetzung des Abfuhrlohnes ist durch Anordnung des stellvert. Generalkommandos dem Gemeindevorstande zugewiesen. Die Regierungspräsidenten haben diese Aufgabe den Holzabfuhrausschüssen übertragen. Die Ausschüsse sind zusammengesetzt aus dem zuständigen Forstrevierbeamten, dem zuständigen Amtmann und Gemeindevorsteher und einigen Sachverständigen. Es ist in der Verordnung nicht gesagt, ob diese Sachverständigen Holzhändler, Fuhrunternehmer oder Landwirte sein müssen.

Da vielfach Unklarheiten über die Kosten der Pferdehaltung, sowie der durch Holzabfuhr verursachten Mehrkosten herrschen, wird eine Aufstellung dieser Kosten wohl allgemein willkommen sein.

Die Selbstkosten für ein Pferd im Landwirtschaftsbetriebe berechnen sich bei der heutigen Kriegslage, wenn ich den zeitigen Wert eines Pferdes mit 4000 M. einsetze, wie folgt:

1. Verzinsung 5 v. H. von 4000 M.	200 M.
2. Verschleiß, vom Durchschnittswerte 2500 M. mit 10 v. H.	250 "
3. Stallmiete, nämlich $4\frac{1}{2}$ v. H. und $1\frac{1}{2}$ v. H. für Verschleiß und Unterhaltung des Gebäudes (Wert 1200 M.)	72 "
4. Anteil an der Feuerversicherung, Tierarzt und dergl., Gesamtbetriebskostenanteil	45 M.
5. Fußbeschlag	55 "
6. Unterhaltung und Verzinsung des Geschirrs	30 "
7. Futterkosten, täglich $4\frac{1}{2}$ Pfd. Safer = 16,5 zu 15 M. =	247,50 M.
Grünfutter oder täglich 10 Pfd. Heu = 36,5 Str. à 8 Pfg.	292,00 "
Zusutterm während der Arbeitszeit, 170 Tage, je Tag 5 Pfd., = 8,50 Str., je Str. 25 M. =	212,50 "
	752 "
1 Knecht für 2 Pferde jährlich 1200 M., für 1 Pferd	600 "

Zusammen: 2004 M.

Da die Pferde in der Landwirtschaft rund 250 Tage arbeiten, betragen die täglichen Selbstkosten für die Haltung eines Pferdes rund 8 M. Muß nun der Landwirt seine Pferde zur Holzabfuhr zur Verfügung stellen, so müssen ihm mit der Fuhrschädigung alle hierdurch entstehenden Mehrkosten, wie der Verschleiß von Wagen und Geräten, ersetzt werden. Auch für die bedeutend höheren Gefahren, welchen er seine wertvollen, jetzt fast unersetzlichen Pferde aussetzt, muß entsprechende Zahlung geleistet werden. Die Viehverversicherungsbeiträge bedingen für einen größeren Pferdebestand mit ungefähr 4 v. H. des Wertes eine bedeutende Ausgabe. Da bei einem größeren Bestande aber der gewöhnliche Abgang durch Verluste bei einem gleichmäßigen Landwirtschaftsbetriebe durchschnittlich nicht höher ist, als die Aufwendungen für die Versicherung, so sind die Pferdeversicherungen nur wenig eingeführt. Bei der zwangsweisen Fuhrleistung ist aber mit bedeutend größeren Verlusten zu rechnen, wofür eintretendenfalls niemand Entschädigung leistet. Es muß deshalb auch

ein Versicherungsbeitrag mit eingelegt werden. Da der Fuhrbetrieb sich nur auf einen kürzeren Zeitraum ausdehnt, die Versicherungsgesellschaften aber nur für 1 Jahr, und dann aber alle Pferde versichern wollen, so ist es berechtigt, den vollen Betrag der Pferdeversicherung einzusetzen. Ferner steht auch dem Landwirt, wenn er seine Pferde für einen Dritten zur Verfügung stellt, ein Unternehmergeinn zu.

Die Mehrkosten berechnen sich also für ein Gespann mit 2 Pferden, wenn angenommen wird, daß der Landwirt 20 Tage Holz fahren würde, täglich wie folgt:

1. Selbstkosten des Gespannes	16,00 M.
2. für einen zweiten Mann zum Auf- und Ab-laden	7,50 "
3. Versicherung 2×4000 Mark zu 4 v. H. = 320 M. : 20 =	16,00 "
4. Kraftfutterzulage, täglich 15 Pfd. je 25 Pfg. =	3,75 M.
Mehrkosten des Fußbeschlags	1,50 "
Bermehrter Verschleiß und Wiederherstellung des Wagens, 10 v. H. von 400 M. = 40 M. in 20 Tagen	2,00 "
Mehrverschleiß und Ausbesserung des Geschirrs	1,00 "
Unternehmergewinn	5,00 "

Sa.: 52,75 M.

Auf Grund dieser Tageskosten läßt sich unter Berechnung der Entfernungen und der Steigungsverhältnisse der Entschädigungsbetrag je Festmeter leicht berechnen.

Der einfache praktische Landwirt hat durchweg wohl das Empfinden dafür, was ihm für seine Leistungen zusteht, wenn ihm auch vielfach die Fähigkeit abgeht, einen richtig erfaßten Rechtsanspruch zahlungsgemäß und sachverständig zu berechnen. Um so schwerer fühlt er sich aber dann betroffen, wenn ihm für die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche der Vorwurf des Wucherpreises gemacht wird. Der Krieg hat andere Verhältnisse geschaffen und das gesamte Wirtschaftsleben umgeformt. Die erhöhten Betriebs- und Erzeugerkosten bedingen auch höhere Preise für Leistungen und Lieferungen, der Forstfiskus sowie die übrigen Waldbesitzer nehmen die doppelt bis dreifach höheren Preise für das verkaufte Holz, der Holzhändler muß die durch den Krieg geschaffene Marktlage aus, und der verarbeitende Industrielle verrechnet wegen des erhöhten Kostenaufwandes entsprechend höhere Preise, es werden nicht nur der Unternehmergewinn, auch bedeutende Uebergewinne erzielt, was aber dem einen recht ist, ist auch dem Bauer billig, auch er ist seines Lohnes wert, ebenso gut wie andere Erwerbsstände im Kriege.

Mögen diese Zeilen dazu beitragen, die Frage der Fuhrvergütung zu klären und nach gleichmäßigen Grundsätzen zu regeln.

Bei angemessenen festgesetzten Vergütungen wird der Landwirt auch dieses von ihm verlangte Opfer, wenn es ihm auch schwer fällt, willig für das Vaterland in dieser schweren Zeit bringen.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917.

(Schluß.)

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

§ 48.

Die Mühlen und sonstigen Betriebe, die gewerbsmäßig die im § 1 bezeichneten Früchte verarbeiten, haben die

Früchte zu verarbeiten, die die Reichsgetreidekasse oder der selbstwirtschaftende Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben die ihnen von diesen Stellen zugewiesenen Früchte und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Weigert sich ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Früchte für Selbstversorger verarbeiten.

Bei der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger haben die Betriebe die gemäß § 63 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

§ 49.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden oder die Geschäftsbücher verwahrt werden, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft anzugeben und ihnen Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 50.

Die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschehnissen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Betriebsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 51.

Kommunalverbände dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 31 Abs. 3, Früchte nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle vermahlen oder sonst verarbeiten lassen.

§ 52.

Die Reichsgetreidestelle kann Mahl- und sonstige Verarbeitungslöhne sowie Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Löhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Löhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 53.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes, in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, verarbeiteten Betrieben die Menge an Früchten oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge der Erzeugnisse erübrigen.

§ 54.

Mehl darf ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirks eines Kommunalverbandes ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 35 unter a wird hiervon nicht berührt.

§ 55.

Wird Getreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmalen zugewiesen, so ist die Meie auf Verlangen an den Kommunalverband oder an den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmalen ihres Getreides entfallende Meie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die aus dem Getreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Meie ist der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

VI. Verbrauchsregelung.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 56.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Mengen an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten der menschlichen Ernährung und welche der Verfütterung dienen sollen, insbesondere, welche Mengen an Hafer den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung zu überweisen sind.

§ 57.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirk zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Meinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden, als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 58.

Die Kommunalverbände haben

- a) Höchstpreise für die Abgabe von Mehl aus Brotgetreide und Gerste sowie von Brot an Verbraucher festzusetzen;
- b) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung oder des Kommunalverbandes, vorbehaltlich der Vorschrift im § 17 Abs. 1 c, zu verbieten, soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen;
- c) eine Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten;
- d) durch Ausgabe von Brotkarten eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfasst;
- e) die Ueberwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Getreides und Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles unter Berücksichtigung der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 229, 252) zu sichern.

§ 59.

Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Preisberechnung aufstellen.

§ 60.

Die Kommunalverbände können ferner insbesondere

- a) anordnen, daß Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Bäckereien hergestellt werden dürfen;
- b) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Form, Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen;
- c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken.

anzusehen ist. Dabei kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Gemeinden Verbände von Erzeugern treten, soweit solche auf Grund des § 15b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915/4. November 1915 (R.-Ges.-Bl. S. 607/728) gebildet sind.

Will die Landeszentralbehörde Bezirke, die sich über das Gebiet einer unteren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, als Kommunalverband bezeichnen, so hat sie dies der Reichsgetreidestelle mitzuteilen. Diese kann binnen 14 Tagen Einspruch erheben. Ueber den Einspruch entscheidet der Reichskanzler.

VIII. Uebergangsvorschriften.

§ 73.

Folgende Verordnungen treten mit Beginn des 16. August 1917 mit der Maßgabe der §§ 74 bis 77 außer Kraft:

1. Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 379);
2. Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782);
3. Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800);
4. Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1313);
5. Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811);
6. Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 621) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846);
7. Artikel I, II, IV der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1360);
8. Verordnung über Hülsenfrüchte vom 23. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 267);
9. Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625, 1031);
10. Verordnung über Grünern vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 649).

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten, vorbehaltlich der Vorschriften im § 74, die zur Ausführung dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß einzelne Vorschriften dieser Verordnungen früher außer Kraft treten.

§ 74.

Die Bestimmungen, die von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 25. Januar 1915, 28. Juni 1915 und 29. Juni 1916 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft; soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1917 zu ändern oder zu ergänzen.

§ 75.

Wer mit dem Beginn des 16. August 1917 Vorräte früherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Floeden, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Genußmitteln gemischt, im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsortes bis zum 20. August 1917, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August 1917 Anzeige über die Anmeldungen nach Abs. 1 sowie über die in seinem Eigentume stehenden Vorräte zu erstatten.

§ 76.

Die Anzeigepflicht (§ 75) erstreckt sich nicht auf

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichserntengesellschaft m. b. H., der Reichshälsenfruchtstelle G. m. b. H. oder der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. stehen;
- c) Vorräte, die bei einem Besitzer an 1. Brotgetreide, 2. anderem Getreide, 3. Hülsenfrüchten, 4. Buchweizen und Hirse, einschließlich der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse je 25 Kilogramm nicht übersteigen;
- d) Vorräte an aus Früchten hergestellten Erzeugnissen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Arbeiter oder Verbraucher seines Bezirks nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

§ 77.

Mit dem Beginne des 16. August 1917 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§ 75 Abs. 1, § 76) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten und die in ihrem Eigentume stehenden (§ 75 Abs. 2) Vorräte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen.

IX. Schluß- und Strafvorschriften.

§ 78.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich, vorbehaltlich des § 58 e, nicht auf die aus dem Ausland eingeführten Vorräte. Für diese Vorräte gelten die Verordnungen vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) und vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67). Als Ausland im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht das besetzte Gebiet. Früchte und daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem besetzten Gebiet eingeführt werden, dürfen nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung G. m. b. H. und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 79.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeiten läßt, verbraucht oder sonst verwendet;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung, Verwahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig (§§ 4, 46) unterläßt;
4. wer den nach § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer Früchte zu Saatzwecken verkauft oder kauft,

obwohl er weiß, oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatwecken bestimmt sind;

5. wer den gemäß § 17 Abs. 1 g erlassenen Bestimmungen zuwider ausmählt oder ausmahlen läßt;

6. wer den auf Grund des § 18 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen über die Herstellung, den Vertrieb und die Preise der Erzeugnisse zuwiderhandelt;

7. wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne und sonstigen Verarbeitungslöhne oder Vergütungen (§ 52) fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt;

8. wer den Vorschriften im § 49 zuwider den Eintritt in die Räume, die Beichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Entnahme von Proben verweigert oder die gemäß § 18 Abs. 2, § 25 Abs. 3, § 49 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt, oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

9. wer der Vorschrift im § 50 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

10. wer die ihm nach § 3 Abs. 2, § 6, § 9 Abs. 2, § 75 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der geeigneten Frist erstattet oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

11. wer den Vorschriften des § 11 Abs. 2, § 48 Abs. 1, 2, § 53, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 78 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt;

12. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund der §§ 57, 58, 60, 61, 62 Abs. 2, §§ 63, 65, 66, 70 Abs. 1 Satz 2, § 71 erläßt oder die nach § 74 in Kraft bleiben.

Der Versuch ist strafbar.

Im Falle der Nr. 9 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseite-schaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem doppelten Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nrn. 1 bis 6, 10 bis 12 auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 für verfallen erklärt worden sind.

§ 80.

Ist eine der im § 79 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 81.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 82.

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Preise für Kartoffeln der Ernte 1917.

Von der Provinzialkartoffelstelle für die Provinz Westfalen wird bekannt gegeben:

1. Der für die Provinz Westfalen mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle festgesetzte Höchstpreis für Frühkartoffeln von 10 Mark für den Monat Juli wird je nach der Marktlage bis zum 1. August 1917 auf 8 Mark gesenkt werden.
2. Vom 1. August 1917 ab findet eine weitere allmähliche Senkung der Preise für Frühkartoffeln nach Maßgabe von Angebot und Nachfrage auf den Herbstkartoffel-Preis am 15. September 1917 statt.

3. Der Höchstpreis für Herbstkartoffeln wird für die Provinz Westfalen für die Zeit vom 15. September 1917 ab mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle auf 6 Mark für den Zentner festgesetzt.

Das Roden der Spätkartoffeln

darf nach einer Verordnung des stellvertr. Generalkommandos vom 23. Juni 1917 (Id 4397) ohne Genehmigung des Kommunalverbandes nicht vor dem 15. September 1917 erfolgen. Auch ist verboten, Kartoffeln, deren Roden nicht erlaubt ist, abzusetzen oder anzunehmen. Der Kommunalverband kann bestimmen, von welchem Tage ab die einzelnen Sorten von frühen oder mittelfrühen Kartoffeln gerodet werden dürfen.

Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 erforderlichen Mengen an Kartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.*

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs aufstellen.

§ 2. Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten mit deren Einverständnis die Regelung des Bedarfs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Die Beschaffung des Bedarfs liegt auch im Falle der Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden den Kommunalverbänden ob.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Versorgung vereinigen. Sie können die Versorgung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln. Soweit die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirk gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Bestimmungen über die Art der Regelung erlassen.

§ 3. Der Bedarf der Kommunalverbände, der Dienstverwaltungen, der Marineverwaltung, der Reichsbranntwein-stelle und der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird von der Reichskartoffelstelle festgesetzt. Die Dienstverwaltungen und die Marineverwaltung haben ihren Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den vor dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten Kartoffelmengen einem Ueberschußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 6) übertragen. Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeorte abzunehmen oder die Abnahme nach dem Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Dienstverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntwein-stelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, in welchen Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen zu liefern sind.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

*) Für die Versorgung bis zum 15. August gilt die Verordnung vom 29. 6. 1916. (Randw. Ztg. S. 326.)

§ 5. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln aufstellen. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Die auf Grund des § 7 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 590) den Landeszentralbehörden auferlegte Verpflichtung, für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten, bleibt bestehen. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 7. Der Kommunalverband hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach den von der Reichskartoffelstelle zu erlassenden Bestimmungen zu führen und der Reichskartoffelstelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlage und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8. Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß die nach den §§ 4, 5 oder nach den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen aus seinem Bezirke zu liefernden Kartoffeln rechtzeitig geliefert werden. Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Lieferungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichskartoffelstelle die Mengen, die innerhalb des Kommunalverbandes nach der auf Grund des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 5 erlassenen Bestimmungen verbraucht werden dürfen, herabsetzen. Auf ihren Antrag kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung der der Bewirtschaftung der Reichsgetreidestelle unterliegenden Erzeugnisse an den Kommunalverband einschränken oder einstellen. Die Anordnungen der Reichskartoffelstelle und der Reichsgetreidestelle erfolgen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Der Kommunalverband kann die vorgenannten Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit die Lieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt. (Schluß folgt.)

Uebervachung des Treibens und Fahrens von Rindvieh.

Die Zunahme der Viehdiebstähle in Verbindung mit dem Abschachten von Rindvieh auf den Weiden haben das stellv. Generalkommando des 7. Armee Korps veranlaßt, mit dem 28. Juni anzuordnen:

Das Treiben einzelner Stücke Rindvieh und die Beförderung von Rindvieh auf Wagen in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens ohne Mitführung eines von der Ortspolizei- oder Gemeindebehörde ausgestellten Ausweises wird verboten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertreibt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft- oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Höchstpreise für Honig.

Nach einer Verordnung des Reichsfinanzministers darf vom 30. Juni 1917 ab der Preis für inländischen Honig beim Verkauft durch den Erzeuger beim Seim- und Preßhonig 1,75 M., bei anderen Honigarten 2,75 M. für ein Pfund nicht übersteigen. Beim Verkauf durch andere Personen darf der Preis für Seim- und Preßhonig 2,50 M., für andere Honigarten 3,50 M. nicht übersteigen. Verkauft der Erzeuger in Mengen bis zu 10 Pfund unmittelbar an Verbraucher, so darf der Preis für Seim- und Preßhonig bis auf 2 M., für andere Honigarten bis auf 3 M. erhöht werden.

Saatwintergerste.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat bestimmt, daß die Landwirte aus der von ihnen geernteten Wintergerste das erforderliche Saatgut für ihren eigenen Betrieb zurückbehalten dürfen. Die Veräußerung von Saatgerste und der Handel mit Saatgerste bleibt dagegen nach wie vor bis zum Erlaß der demnächst erscheinenden Verordnung über den Verkehr mit Saatgut verboten.

Fragekasten.

Frage 73. Mein Heuerling, der gegen Stundenlohn bei eigener Kost mir Hilfe leisten muß, hat im vorigen Sommer, wenn er nicht gut konnte, die Hilfe verweigert und jetzt abermals. Kann ich ihn deshalb früher als vertraglich, zum Ausziehen zwingen? Schriftlicher Kontrakt ist nicht vorhanden. Er zahlt jedesmal 2 M. Weinkauf, von da an gilt der Vertrag immer 2 Jahre weiter.

Antwort: Es ist freitig, wie ein Heuerlingsvertrag aufzufassen ist, ob als Dienstvertrag oder als Pachtvertrag. Faßt man den Heuerlingsvertrag als Dienstvertrag auf, so haben Sie gemäß § 626 B. G. B. das Recht zur sofortigen Kündigung, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ist der Heuerlingsvertrag ein Pachtvertrag, so können Sie nur zum Schluß eines Pachtjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten den Vertrag kündigen. Wie der Vertrag aufzufassen ist, hängt von den Verhältnissen des Einzelfalles ab. Tritt mehr die Leistung von Diensten in den Vordergrund, so ist es ein Dienstvertrag. Ist die Ueberlassung der Nutzung von Grundstücken vorherrschend, so wird man einen Pachtvertrag annehmen. Da Sie die näheren Bestandteile des Vertrages nicht mitteilen, insbesondere nicht, wie viel Tage der Heuerling (allein oder mit Familienmitgliedern) im Jahre zur Mitarbeit verpflichtet ist, wieviel Land ihm überwiesen ist, wieviel Pachtgeld er bezahlt usw., so läßt sich über die Natur des Vertrages nichts sagen. Sie werden aber sich wohl schon selbst auf Grund der mitgeteilten Gesichtspunkte ein Urteil bilden können. Ist der Vertrag ein Dienstvertrag und weigert der Heuerling die Hilfe, ohne daß er durch besondere Gründe gehindert ist (z. B. Einziehung zum Heeresdienste), so können Sie das Vertragsverhältnis sofort zur Lösung bringen, können